

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

24105 Kiel, 13.5.2015

Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
eMail: arge@shgt.de

Unser Zeichen: 12.10.10
(bei Antwort bitte angeben)

Per E-Mail an: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/4384

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport, Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-DrS. 18/2780)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Schreiben vom 30. März 2015 hat der Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags den Kommunalen Landesverbänden die Gelegenheit gegeben, Stellung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport zu nehmen (LT-Drs. 18/2780 vom 05.03.2015). Die Kommunalen Landesverbände bedanken sich für die Gelegenheit und nehmen zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

Mit dem Gesetzentwurf soll die Besetzung der Rettungsmittel an das bereits seit dem 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Notfallsanitätergesetz (NotSanG) des Bundes angepasst werden. Der Gesetzentwurf enthält auch die notwendigen Regelungen hinsichtlich der Finanzierung der Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern sowie der Ausbildung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern, die gemäß dem schleswig-holsteinischen Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport von den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden getragen werden sollen.

Die Finanzierungsregelungen des Gesetzentwurfs hinsichtlich der genannten Ausbildungen entsprechen nach Auffassung der Kommunalen Landesverbände auch den Ausführungen des Bundesgesetzgebers (BT-Drs. 17/11689 vom 28.11.2012). Die Ausführungen des Bundesgesetzgebers wurden vom Staatssekretär des Bundesministeriums für Gesundheit mit dem Schreiben vom 21. Mai 2014 gegenüber dem GKV-Spitzenverband erneut bekräftigt. Ausgehend vom Bundesgesetzgeber sollen den Krankenkassen auch die erheblichen Einspareffekte zu Gute kommen, von denen der Bundesgesetzgeber durch die Neuregelung der Berufsausbildung ausgeht. Die vollständig neue Berufsausbildung, um die es sich gemäß des Bundesgesetzgebers handelt, und die im Gesetzentwurf vorgesehenen Veränderungen der Besetzung der Rettungsmittel machen es erforderlich, dass die hiesigen Träger des Rettungsdienstes die genannten

Ausbildungen durchführen müssen und das Land gemäß dem Artikel 57 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein somit entsprechende Finanzierungsregelungen zu treffen hat.

Die Kommunalen Landesverbände haben bereits darauf hingewiesen, dass sich durch die fehlenden Finanzierungsregelungen die Ausbildungen verzögern und gegebenenfalls freie Ausbildungskapazitäten in Schleswig-Holstein nicht hinreichend genutzt werden können. Daher bestehe die Gefahr, dass in Zukunft die notwendigen Fachkräfte im Rettungsdienst nicht zur Verfügung stehen, da insbesondere auch die vorhandenen Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten gemäß Notfallsanitätäergesetz nur bis zum Ende des Jahres 2020 im Rahmen von Ergänzungsausbildungen zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern ausgebildet werden bzw. die Ergänzungsprüfungen absolvieren können.

Vor dem gesetzlichen und zeitlichen Hintergrund wurde die Finanzierung der Ausbildungen in anderen Ländern bereits geregelt bzw. haben die Krankenkassen die Finanzierung übernommen (z.B. Hamburg, PM vom VDEK LV HH vom 14.11.2014). In Niedersachsen wurde sich unter anderem auch zwischen den Trägern des Rettungsdienstes und den Krankenkassen darauf verständigt, dass die Kosten der genannten Ausbildungen von den Krankenkassen zu tragen sind (NI MBI. vom 04.02.2015 Nr. 5/2015, S. 135-169). In Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern wurde jüngst gesetzlich verankert, dass die Kosten der Ausbildungen nach dem Notfallsanitätäergesetz Kosten des Rettungsdienstes sind und damit die Finanzierung der Ausbildungen über die Krankenkassen erfolgt (GV. NRW vom 31.03.2015 Nr. 16, S. 297-322; GS. MV Gl. vom 09.02.2015 Nr. 2120-3, S. 50-61).

In dem vorliegenden Gesetzentwurf werden nach Auffassung der Kommunalen Landesverbände somit die bereits überfälligen Anpassungen des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport vorgenommen, der Gesetzentwurf wird von den Kommunalen Landesverbänden begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Daniel Kiewitz
(Referent)